

Gebührenordnung

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der AWO Kinderkrippen in der Gemeinde Unterhaching

§ 1

Gebührenerhebung

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) erhebt für die Benutzung der Kinderkrippen in Unterhaching Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren/Verpflegungskosten)

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kinderkrippe erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch für den Fall einer nur vorübergehenden Abwesenheit, z.B. wegen Erkrankung, Ferienschlusszeiten, Urlaub usw. fort.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Kinderkrippe.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit	Gebühr
mehr als 3 bis 4 Std. täglich	192,00 Euro
mehr als 4 bis 5 Std. täglich	243,00 Euro
mehr als 5 bis 6 Std. täglich	310,00 Euro
mehr als 6 bis 7 Std. täglich	339,00 Euro
mehr als 7 bis 8 Std. täglich	369,00 Euro
mehr als 8 bis 9 Std. täglich	392,00 Euro
über 9 Std. täglich	415,00 Euro

(3) Die Einrichtungsleitung kann eine Kernzeit von maximal 3 Stunden täglich festlegen. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich und muss zusätzlich in der Buchungszeit berücksichtigt werden. Die Zeiten der pädagogischen Kernzeit werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung veröffentlicht.

(5) Darüber hinaus können auf Antrag in besonderen Härtefällen oder aus sozialen Gründen die Besuchsgebühren ermäßigt oder in vollem Umfang erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr nach Lage des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gebührensschuldner, unbillig wäre und nicht andere Kostenträger vorrangig zuständig sind.

Das Vorliegen eines Härtefalls oder von sozialen Gründen für eine Gebührenermäßigung ist nachzuweisen, z.B. durch Einkommensbescheinigungen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid) oder auch sonstige geeignete Nachweise. Antrag und Nachweise sind bei der Gemeinde Unterhaching einzureichen.

§ 5 Verpflegungskosten

Zusätzlich zu den Besuchsgebühren ist für die Verpflegung in der Kinderkrippe eine Verpflegungsgebühr für 11 Monate zu entrichten.

Die Verpflegungsgebühr beträgt monatlich:

Mittagessen mit Frühstück oder Brotzeit	76,00 Euro
Mittagessen mit Frühstück und Brotzeit	80,00 Euro

Der Monat August ist von der Verpflegungsgebühr befreit.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Besuchsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme erfolgt immer zum 01. eines Monats.
- (2) Die Besuchsgebühren sind am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig, die Verpflegungsgebühren nachträglich zum 15. des Folgemonats. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der AWO ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Fallen wegen Rückbuchungen Bank- oder sonstige Gebühren an, werden diese in Rechnung gestellt.
- (4) Alle Änderungen in Bezug auf Kontoverbindungen, Buchungszeiten und Essensteilnahmen/-abmeldungen müssen bis spätestens 15. des laufenden Monats schriftlich an die Leitung der Kinderkrippe erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Die bisher bestehenden Regelungen treten außer Kraft.

Für die Gemeinde **Unterhaching**
Unterhaching, *29.06.2018*



Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Für die AWO
München gemeinnützige Betriebs-GmbH



Christoph Frey
Geschäftsführer